

Preisveränderung: Für Arab sammt Zusendung... 2 fl. 30 kr.

Uradrucker Zeitung.

Zufolge: Die fünfstellige Zeitungs... 15 kr.

Telegrafische Depeschen der „Oesterreichischen Correspondenz“.

Paris, 28. October. Der Moniteur bringt eine erklärende Note über die portugiesische Differenz... Die portugiesische Regierung hofft die Beilegung aller Mißverständnisse...

Paris, 28. October. Die französischen Kriegsschiffe und der Charles George haben am Montag die Gewässer des Tajo verlassen.

London, 28. October. Bright sprach zu Birmingham mit einigem Mißtrauen über die Reformbill des Cabinets Derby; er verlangte Erweiterung des Wahlrechts, neue Wahl, Districts-Eintheilung und Ballotage.

Die Pulver-Explosion in Havanna tödtete 112 und verwundete 128 Personen.

Politische Rundschau.

Die Regensitzung des preussischen Landtages. — Die entente cordiale zwischen England und Frankreich. — Die Vertreter der portugiesischen Presse über die Angelegenheit der französischen barmherzigen Schwestern in Lissabon.

Wie bereits gemeldet wurde, hielten am 25. d. die vereinigten beiden Häuser des preussischen Landtages ihre Sitzung, um die Nothwendigkeit der Regentenschaft anzuerkennen. Das Präsidium führte der Präsident des Herrenhauses, Prinz zu Hohenlohe-Engelstern.

Präsident Prinz zu Hohenlohe: Ich eröffne die Sitzung. Beide Häuser sind auch heute unzweifelhaft in beschlussfähiger Zahl versammelt; wir können daher sofort zur Tagesordnung übergehen, zu dem Bericht der vereinigten Commission der beiden Häuser des Landtages zur Vorberathung der Allerhöchsten Verfassung vom 20. October 1858.

Nachdem Dr. Homyer seinen Bericht erstattet und die Tribüne verlassen hat, sagt der Präsident: „Ich eröffne die Discussion.“

Der Herr Berichterstatter hat also wieder das Wort.“ Berichterstatter Dr. Homyer: „Nach einem so beredten Schweigen ziemt mir nur ein Wort. Möge es den vereinigten Häusern gefallen, die Einstimmigkeit, die Einmüthigkeit, mit welcher Ihre Kommission den Antrag beschloß, auch bei Ihrer Abstimmung zu wiederholen.“

Präsident: „So kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der Kommission zustimmen sich zu erheben.“

Das ganze Haus erhebt sich nach diesen Worten sofort wie ein Mann.

Präsident: „Der Antrag ist einstimmig angenommen; ich werde ihn der königl. Staatsregierung zukommen lassen. Einstimmig hat die Landesvertretung einen Beschluß in einer Weise gefaßt, welche ihre Pietät und Treue für einen geliebten König auspricht.“

Das ganze Parlament und ihm sich anschließend die Tribünen des Hauses bringen hierauf — und damit schloß die Sitzung — stehend und die Hände hoch hebend dem König und dem Prinzen-Regenten ein dreimaliges enthusiastisches Hoch aus — das ganze Land wird sich dem anschließen.

Am 26. October um 8 Uhr Morgens versammelten sich beide Häuser zu einer Separatsitzung. Nach Eröffnung wurde in beiden Häusern von Präsidenten die folgende Botschaft des Prinz-Regenten vorgelesen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinzen von Preußen, Regent, werden, nachdem der durch Unsere Verordnung vom 9. d. M. zusammenberufene außerordentliche Landtag seine Geschäfte beendigt hat, nunmehr den im Artikel 8 der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850 vorgeschriebenen Eid vor den vereinigten beiden Häusern des Landtages ableisten.“

Gegeben Berlin den 25. October 1858.

Gegeben Berlin den 25. October 1858. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Gegengezeichnet ist das Document von sämtlichen Staatsministern.)

Diese Vorsicht wurde in beiden Häusern lautlos angehört, worauf die Sitzungen unter dreimaligem Lebehoch auf den König und den Prinzen von Preußen geschlossen wurden.

Nachmittags um 1 Uhr versammelten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Weißen Saal des königlichen Schloßes, wo auch die Generalität etc. anwesend war. In der Hofloge befanden sich Ihre königliche Hoheit die Frau Prinzessin Friedrich Wilhelm. Zehn Minuten nach 1 Uhr erschien die sämtlichen Staatsminister und stellten sich links vom Throne auf. Hierauf trat Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent in den Saal, begleitet von den Prinzen des königlichen Hauses und unter Vortritt der obersten Hofchargen.

„Erlauchte, edle und liebe Herren von 6 Häusern des Landtages!“

Ich sehe in dieser ersten Stunde vor Mir die vereinigten Häuser des Landtages der Monarchie zu einer feierlichen Handlung versammelt. Bevor ich dazu schreite, ist es meiner Herzen Bedürfnis, Ihnen, Meine Herren, Meinen Dank auszusprechen für die patriotische Eigenmüthigkeit, mit welcher Sie Mir Ihre Mitwirkung zur Einrichtung der Regentenschaft gewährt haben. Sie haben dadurch einen erhabenden Beweis gegeben, was preussische Vaterlandsliebe in verhängnisvollen Augenblicken vermögen kann.

Und nun, Meine Herren, will Ich die Versicherung, welche Ich Ihnen bereits bei Eröffnung Ihrer Sitzung erteilt habe, mit Meinem Eid bekräftigen.

Ich, Wilhelm, Prinz von Preußen, schwöre hiemit als Regent vor Gott, dem Allwissenden, daß Ich die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren will, so wahr Mir Gott helfe!“

Nach diesen Worten des Prinz-Regenten richteten die Präsidenten der beiden Häuser, Prinz zu Hohenlohe und Graf Eulenburg, an Se. königliche Hoheit im Namen des Landtages Worte des Dankes, und Graf Eulenburg schloß daran ein Hoch auf den König und den Prinz-Regenten, dem die Versammlung enthusiastisch zustimmte.

Das Protocoll über die Sitzung hatten geführt seitens der Regierung der wirkliche Ober-Regierungsrath Costenoble, seitens des Herrenhauses Graf Droste-Messelfeld, seitens des Abgeordnetenhauses der Abgeordnete Kölling.

Wenn irgendwo am politischen Horizonte Wetterwolken empfortragen, welche die so viel gerühmte und eifrig besprochene entente cordiale zwischen England und Frankreich bedrohen könnten, so kann man deren Schatten an den englischen Küsten im Gestalt der Bertheidigungsarbeiten wahrnehmen.

Alle Punkte der schottischen Küste, so berichtet man aus London, sollen, wo sie dazu geeignet sind, in Bertheidigungsstand gesetzt und mit Kanonen versehen werden. Ueberdies hat die Admiralität von den auf auswärtigen Stationen befindlichen Kriegsschiffen 20 den Befehl gegeben, heimzukehren.

Aber auch in Frankreich manifestirt sich eine Antipathie gegen die Engländer, wovon selbst gerichtliche Erkenntnisse nicht ausgenommen zu sein scheinen. Einen solchen Fall meldet die „Wien. Ztg.“ aus Paris wie folgt:

Ein junger Engländer, der in Gesellschaft eines Landmannes in einem öffentlichen Locale ein Glas Wein getrunken hatte, zahlte mit einem Zweifrancoestück, worauf ihm herausgegeben wurde. Der Kellner bemerkte gleich darauf die Unrichtigkeit der Münze, ließ den Engländer nach und packte ihn beim Kragen. Der andere Engländer ließ davon und reiste noch am Abende desselben Tages auf der Nordbahn ab.

Aus Lissabon ist der „Kölnischen Ztg.“ folgende Zuschrift zugegangen:

Die Unterzeichneten, als Mitglieder der hiesigen, durch die Mehrheit ihrer Organe vertretenen Presse, bitten um Aufnahme der beiliegenden Adresse in die Spalten Ihres Blattes.

Dankes und die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung entgegen.

Die Mitglieder des Ausschusses der portugiesischen Presse: José da Silva Mendels Real, jun., Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Lissabon, Präsident. José Sforis de Castro Cabral e Albuquerque, Redacteur des Blattes Rei e Ordem. Rodrigo Paganino, Redacteur des Blattes O Portuguez, und ehemaliger Redacteur des Blattes O Progresso, Secretär.

Mehrere auswärtige Blätter haben den Bewohnern Lissabons barbarische und gewalthätige Handlungen zugeschrieben, welche gegen die französischen barmherzigen Schwestern und gegen die Missionare der Congregation St. Lazarus verübt worden sein sollten. Nicht ohne den tiefsten Schmerz haben die Organe der portugiesischen Presse diese Anklagen vernommen, welche eben so beleidigend für ihre Nation, wie ungerecht und ungegründet sind. In allen Ländern erregt die Neuheit und Eigentümlichkeit einer durchaus freundlichen Tracht natürlich in den niederen Volksklassen Neugier, Erstaunen, ja, manchmal selbst Spott, und das kann denjenigen, welche der Gegenstand davon sind, als Beleidigung erscheinen. Das ist Alles, was man den niederen Volksklassen von Lissabon vorwerfen kann. Sie konnten eben dieser ihnen neuen Tracht nicht gleich von Anfang an dieselbe Ehrerbietung erweisen. Das ist Alles, wovon die Berichte der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden, so wie die aufs gewissenhafteste eingeholten Erkundigungen der portugiesischen Presse Zeugnis ablegen.

Lissabon, 23. September 1858.

Unterzeichnet ist vorstehendes Schriftstück von 36 Publicisten.

Der „Constitutionnel“, der durch den Mund des Herrn Am. Renée erklärte, man dürfe gegen ein Blatt, das sich selbst so wenig achtet wie das „Univers“, gar nicht polemisieren, bringt folgenden Artikel: „Es giebt ein Blatt, welches seit mehreren Jahren die große Mehrzahl der Katholiken in Frankreich betrübt und ärgert; es ist dasselbe, welches sich für den Dolmetscher des religiösen Univerbiums ausgibt, welches jedoch seinem Titel zuwider bis jetzt in der Kirche nur Zwietracht gesäet hat; es ist dasselbe, welches sich als einen Vertheidiger der Religion, der Demuth und Liebe ankündigt und seine Spalten jeden Morgen mit Galle und Beleidigung anfüllt; es ist dasselbe, das vorgeht, es bekämpft die Revolution, und mit bestem Erfolge die Revolutionäre in ihren Irthümern bestärkt und viele ehrenwerthe Leute, die unentschieden in ihren Ansichten sind, in Revolutionäre verwandelt.“

Wir möchten sehr, daß Niemand strengere Rechenschaft abzulegen haben wird, als es selbst. Es nennt alle diejenigen, welche die Religion nicht in seiner Weise vertheidigen Revolutionäre. Was uns betrifft, so rufen wir mit Ueberzeugung den Schriftstellern des Univers, die ihre Witzbrüder Mazzinisten hielten, zu: Mazzini ist der Fluch Italiens, und Ihr, Ihr seid die Mazzini's der Kirche!“

„Debats“ und überhaupt alle in dieser Angelegenheit gegen das „Univers“ aufgetretenen Blätter seien einer „Journalisten-Emute“ schuldig, die eine mazzinistische Schildeberhebung ist. Es ist der innigste Wunsch der Revolutionäre, Frankreich mit dem heiligen Stuhl zu entzweien. Sie ergreifen den Anlaß, der sich ihnen in der Mortara-Angelegenheit zu bieten scheint. Die Regierungen aber lassen sich nicht durch diesen irreligiösen Liberalismus foppen, der weit mehr ihre Throne untergräbt als die Kirche beunruhigt.

Die Stüge der Katholiken der ganzen Welt ist den Regierungen mehr werth als die der jüdischen und revolutionären Presse. Die Presse weiß darauf hin, daß das „Univers“ eines unbestreitbaren Ansehens in der katholischen Kirche genießt, daß seine Redacture in Verbindung mit Rom stehen, daß es bei seinen verschiedenen Streitigkeiten mit französischen Bischöfen immer von

ohl der Einfluß dieser... in Wien... Freitag... Samstag... 82 1/4... 82 1/16... 82 1/16... 109 1/2... 82... 82 1/4... 81 1/4... 81 3/4... 948... 947 1/2... 52 1/2... 235 1/2... 257... 167 1/2... 192... 511... 98 1/4... 101 1/4... 101... 73 1/2... 74 1/4... 950 1/2... 950 1/2... 117 1/2... 117 1/2... 442 1/2... 443 1/2... in Wien... Freitag... Samstag... 82 1/4... 82 1/16... 82 1/16... 109 1/2... 82... 82 1/4... 81 1/4... 81 3/4... 948... 947 1/2... 52 1/2... 235 1/2... 257... 167 1/2... 192... 511... 98 1/4... 101 1/4... 101... 73 1/2... 74 1/4... 950 1/2... 950 1/2... 117 1/2... 117 1/2... 442 1/2... 443 1/2...

Rom aus Recht bekommen habe, daß also mit Einem Worte das „Univers“ weit mehr Anspruch darauf habe „im Namen des Katholicismus“ zu sprechen, als der „Constitutionel.“ — Das „Debate“ bringt einen Artikel der mit den Worten schließt: „Wir glauben, daß das „Univers“ selbst sich der scandälosen Rolle bemußt ist, die es bei Aufrechthaltung dieser absurden und ungeheuerlichen Rolle spielt. Wenn es fortführe, so der öffentlichen Meinung zu trotzen und einen Act zu vertheiligen, der ebenfowohl durch die Moral als durch das Gesetz aller civilisirten Nationen gebremst wird, so sehen wir uns genöthigt, ihm ins Gedächtniß zu rufen, daß solche Attentate wie das gegen Mortara begangene in Frankreich mit den schwersten Strafen bestraft werden, und wir fordern es auf, Art. 354 des Criminal-codex zu lesen.“

Wien, 28. October. Die Politik ist nun um eine Frage ärmer. Der Knoten des französisch-portugiesischen Conflictes wurde zwar nicht gelöst, aber er wurde durchgehauen. Frankreich hat sein *sic volo* sic jubeo ausgesprochen und sein Motiv ist wie der Refrain in einer bekannten Fabel: „Denn ich bin groß und Du bist klein.“ Was kümmert sich Frankreich darum, daß die portugiesischen Gerichte sich für das Recht Portugals ausgesprochen. Der Anspruch muß annullirt werden, „denn ich bin groß und Du bist klein.“ Was nützt es, daß Portugal die Angelegenheit einem Schiedsgerichte zur Beurtheilung vorzulegen bereit war. Ich brauche kein Schiedsgericht, war die Antwort Frankreichs, denn „ich bin groß und Du bist klein“, und so hat Portugal nicht bloß das Schiff „Charles Georges“ ausgeliefert, sondern es hat auch die beanspruchte Entschädigung geleistet, die Frankreich in seiner Großmuth etwas reducirt hat. Bei uns hat dieser Ausgang des Streites nichts weniger als einen günstigen Eindruck hervorgerufen, und zwar aus einem zweifachen Grunde. Oesterreich beobachtet streng den Grundsatz, daß bei internationalen Rechtsstreitigkeiten zwischen einer stärkeren und schwächeren Macht, nicht die Stärke des einen Staates, sondern das Recht und nichts als das Recht maßgebend sein soll. Als die unheilvolle orientalische Krisis begann, wo das mächtige Rußland sich gegen die „franke“ und darum schwache Türkei erhob, da sprach sich Oesterreich diesem seinem Grundsatz gemäß aus, und wiederholte dasselbe, als ein Angriff von Seite der Großmacht Preußen gegen das kleine Neufchatel zu befürchten stand. Während der Pariser Conferenzen wurde dieser Grundsatz allgemein anerkannt und Frankreich hat damals sehr viele schöne Worte von der Unabhängigkeit der Staaten in die Welt geschickt, allein als es sich jetzt handelte, über diese Unabhängigkeit in propria causa zu entscheiden, da vergaß man an all die schönen Theorien und anstatt das Gesetzbuch über's Völkerrecht zur Hand zu nehmen, griff man zum Schwert und zeigte die mächtige Faust. Es ist dies keine Entschädigung, daß wie französische Journale demonstrieren, man ein Nachgeben von Seite Frankreichs nicht als eine Maßigung gegen das schwache Portugal, sondern wie einen Akt der Schwäche gegen das mächtige England gedeutet hätte, denn England hat bekanntlich seine Ansicht in dieser Affaire nicht gar so energisch durchzusetzen gesucht; hätte England es gethan, die Sache wäre vielleicht doch nicht so *bravi manu* abgethan worden.

Die zweite Sache, die hier unangenehm berührt, ist der systematisch betriebene Regenerhand, der so wenig mit der so viel gerühmten Civilisation Frankreichs zusammenpaßt. Frankreich erklärt offen, es werde auf ein System nicht verzichten, dessen Vortheile in Punkte der Humanität durch die anderweitigen materiellen Vortheile übertrifften werden. — Wir zweifeln sehr, ob Frankreich durch den Sieg, den es gegenwärtig errungen, so viel gewonnen, als es in den Tagen Europas verloren.

Die Feilhaber der Westbahn-Actien sind nun seit einigen Tagen allarmirt, dieses Papier ist nämlich seit wenigen Tagen um nicht weniger als 8 pCt. gefallen und auf dem heutigen Curssettel finden wir sie mit 92 notirt. Veranlassung zu diesem rapiden Fall der Actien einer Bahn, die schon in wenigen Tagen eröffnet werden soll, (wie wir vernahmen, soll die Eröffnung bis

Linz am 16. November erfolgen) hat seinen Grund darin, daß die Creditanstalt, die früher erklärte, diese Actien stets *al pari* zu nehmen, dieser Tage plötzlich eine Auffündigung ergehen ließ, so daß die Börse mannigfache Conjecturen daran knüpfte, das Papier fallen ließ.

Die berühmte Reisende, Frau Ida Pfeiffer hat nun eine Wanderung angetreten, von der keine Rückkehr mehr möglich, die mutige Frau ist gestern Nacht, umgeben von ihren Verwandten und Bekannten *verschieden*.

Das Zustromen der Bevölkerung zu der Ausstellung der Stadterweiterungspläne (über welche Ihnen wohl der „kleine Wiener Spiegel“ Mittheilung machen wird) ist so bedeutend, daß der Termin zur Besichtigung noch auf 8 Tage hinausgeschoben wurde.

Die erste Nummer des „Gewerb-Kunstblattes“ ist dieser Tage endlich erschienen. Die Tendenz dieses Unternehmens ist, wie das Programm besagt, vor Allen auf die Verbreitung eines geläuterten Form- und Farbenkennens in den gewerblichen Erzeugnissen und Erstrebung einer ehrenvollen Unabhängigkeit von Augen in diesem Gebiete gerichtet, um einer möglichst originellen und nationalen Geschmacksrichtung und Kunstbildung in den verschiedenen Gewerbs- und Produktionszweigen den Weg zu bahnen. Andererseits sollen Mittel und Gelegenheit geboten werden, daß sich ein größerer Theil bildender Künstler der gewerblichen Zeichnung zuwenden, insbesondere soll aber den weniger Bemittelten, wie auch jenen, welche in kleineren Provinzstädten leben, Mittel und Wege an die Hand gegeben werden, ihren Erzeugnissen eine geschmackvollere und künstlerische Gestalt und Form zu geben. Wir wünschen diesem Unternehmen im Interesse unserer einheimischen Industrie das beste Gedeihen.

Wien, 28. October. Spät kommt ihr, doch ihr kommt! so könnte man heute dem Pester Handelsstande zurufen, in dessen Schoße es sich dem äußeren Anschein nach zu regen beginnt. Was schon seit lange hätte geschehen sollen, daß hat jetzt endlich ein Mitglied des Handelsstandes, Herr 3. Leopold gethan, den Antrag zur Errichtung einer Dampfschiffahrt-Gesellschaft in Pest gestellt. Die hiesigen Blätter brachten bereits den Wortlaut des Antrags, wie er dem Handelsstande vorgelegt wurde! Ich erlaube mir nun einige Betrachtungen an den Antrag zu knüpfen. Wer die Verhältnisse unseres Getreidehandels kennt, wer da weiß unter wie viel Unzulänglichkeiten, unter welcher unglaublichen äußeren Druck derselbe leidet, wie sehr die hohen Frachtsätze der Eisenbahnen und Dampfschiffe den Export behindern, der hätte glauben sollen, daß sämtliche Getreide- und Productenhändler mit dem möglichsten Eifer und aller Bereitwilligkeit sich dem Unternehmen angeschlossen hätten, um durch eine erhebliche Konkurrenz die bestehenden Frachtsätze herabzudrücken, damit der Getreide-Export endlich eine stabile Form gewinne, ungarisches Getreide an auswärtigen Märkten stets ein gesuchter Artikel sein könne. Es scheint ungeachtet dessen aber nicht, daß der Antrag beim hiesigen Handelsstande große Unterstützung finden werde und dürfte es demselben wohl wie so vielen andern nützlichen Vorschlägen gehen, er wird der Vergessenheit anheim gegeben; es wird an dem wenigen hier herrschenden wirklichen Unternehmungsgeliste, an dem durchaus mangelnden Gemeingeist und endlich an Persönlichkeiten und bloßem Neid scheitern, denn wunderbarerweise werden sich viele Handelsstands-Mitglieder der Sache nicht anschließen wollen, weil ihnen der Antragsteller nicht genehm ist. Ja, so sind die Pester schon, es sind eigenartige Patrone. Were ich an des Antragstellers Platz, so wüßte ich wohl, was ich zu thun hätte. Die Geschäftswelt hält ihn und seine Familie für sehr begütert; wenn er sich mit den Seinigen vereinigen, und anstatt jedes vor der Hand drei Propeller bauen und dieselben für eigene Rechnung fahren lassen möchte, dann würde es ihm späterhin, wenn diese Schiffe erst einmal da sind, kinderleicht werden, eine Gesellschaft zu gründen, nicht mit sechs sondern mit zwanzig Schiffen, deren Bedeutung dann maßgebend auf der Donau würde. Im Interesse der bestehenden Donau-

Dampfschiffahrt-Gesellschaft liegt es unbedingt, wenn sich überall eine solche Halbschiff, Leinheit und Unentschlossenheit manifestirt, denn dann wird nie eine Konkurrenz in Wirklichkeit entstehen; tritt aber irgend Jemand energisch auf und bringt anstatt der papierernen Vorschläge wirkliche Schiffe mit, dann wird die Sache gleich anders und es müssen um das Bestehen zu sichern, Concessionen gemacht werden. *C'est que le premier pas qui coute!*

Einen im höchstem Grade komischen Anblick gewährt der Eifer, mit welchem die Besitzer von Zwanzigern sich derselben zu entledigen bemüht sind, überall begegnet man diesen so lang dem Verkehr entzogen gewesenen Münzen und ebenso sehr sie in dem letzten Jahre das Ziel geldgieriger Agioten oder anderer, ängstlicher Gemüther gewesen, ebenso verachtet und verstoßen sind sie, keiner möchte gern den letzten Zwanziger am Abend des 31. October besitzen. In gleicher Weise geht es auch den großen kupfernen Groschen, deren Vertrieb heute schon mit Schwierigkeiten verbunden ist, da sie vom 1. November gar nicht genommen werden. Es haben nun so ziemlich alle im Verkehr stehenden Gegenstände, bis auf das Donauwasser hinab ihre gehörige Umrechnung in das neue Geld erhalten; wo Corporationen darüber zu bestimmen hatten, wurden Versammlungen abgehalten, in denen über die Umrechnung berathen wurde, und überall waren die Umrechnenden mit dem Resultate zufrieden. Zwei Klassen der Gesellschaft sind nur nicht mit ihrer Zukunft zufrieden, denn ihnen allein vielleicht wird es geschehen, daß die Rechnung, heißt ein Kreuzer Conv. Münze, gleich einem Neukreuzer sei. Es sind dies die Bettler und Werkleute, denen man nun an gewiß anstatt des früher üblichen Münzkreuzers einen Neukreuzer verabfolgen wird. Es läßt sich gegen eine solche Vetheiligung von rechtlichen und gesetzlichen Standpunkte nun zwar nichts einwenden, nichts desto weniger haben die Vorsteher der Bettler und Werkleute-Zünfte den hochherzigen Entschluß gefaßt, das Publikum durch edle Grobheit und unverdrossene Zudringlichkeit zu zwingen, wenigstens immer mit zwei Neukreuzern auszurücken; sollte der vereinte gute Wille der Getreuen dieses schöne Ziel nicht erreichen können, dann sieht uns ein fürchterlicher Streik bevor, gemeinsam werden Bettler und Werkleute sich vom Geschäft zurückziehen, ihr Bündel schnüren und in fernem Landen den Ort aussuchen, wo die kleinste Münze wenigstens zwei Neukreuzer werth ist. Dies möge das Publikum bedenken, seine tranrige Zukunft zu begreifen tradhten und darnach seine Gaben einrichten. B.

R u s s l a n d.

Paris, den 23. October. Die pariser Blätter schweigen nun über die Mortara-Angelegenheit, die Provinzjournale aber lassen den Gegenstand noch nicht fallen, und eins derselben, der „Courrier de la Moselle“, geht dem „Univers“ zu Leibe, indem er die Frage vom Standpunkt des historischen Rechts aus behandelt. Er citirt mehrere Erlasse des Staatsraths und der Parlamente aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in denen es heißt: es darf kein Judenkind unter dem Vorwand der Taufe den Eltern entführt, keines vor seinem vierzehnten Jahr zur Abschöpfung seiner Religion zugelassen werden; es ist Klöstern und Geistlichen überhaupt verboten, Judenkinder vor dem zwölften Jahr bei sich aufzunehmen. Außerdem citirt der „Courrier de la Moselle“ eine Bulle des Papstes Clemens XIII. vom 9. Februar 1764. Darnach sprach der Paps, nachdem er in einer allgemeinen Versammlung die Meinung der Cardinale und Generalinquisitoren über die heimliche Taufe eines jüdischen Kindes gehört hatte, die Strafe der Verbannung gegen diejenigen aus, welche die Taufe vollzogen hatten, und befahl das Kind den Eltern zurückzugeben. Endlich theilt das genannte Blatt noch einen vom 20. März 1776 datirten Erlass des Generalinquisitors in Avignon mit, wodurch im Namen des Pappes und des heiligen Officiums strenge verboten wird, jüdische Kinder zu taufen, oder mit ihrer Taufe zu drohen, oder fälschlich zu behaupten sie seien getauft, oder sie unter dem Vorwande, sie seien getauft oder sie sollten getauft oder in der christlichen Religion unterrichtet werden, ihren Eltern

Feuilleton.

Die Rheinpartie.

(Erzählung von St. R. Eimerling.)

(Aus der Dinafalka.)

(Fortsetzung.)

„Ich beschwöre Dich“, unterbrach ihn Linde, „nicht ein Wort mehr in dieser Richtung, Fräulein Amalie“, setzte er hinzu, „kann zwar über den hohen Grad meiner Verehrung nicht im Zweifel sein, denn ich hatte ja schon das Glück, in ihrer Nähe zu sein, das Wort an sie richten, den Blick nach ihr lenken zu dürfen. Aber niemals hat meinen Lippen eine Sylbe...“

„Kinder, die Zeit drängt. In Koblenz verlasse ich das Schiff, und mich dünkt, es ist gut, wenn Ihr Euch inzwischen verständigt. Es hat keine Erklärung in Worten stattgefunden, aber Eure Herzen sind Eins.“

„Herr Schilden“, sprach Amalie bewegt, „ich bitte um — Schonung.“

Eine Thräne trat in ihr Auge und die Stimme versagte ihr. „Mein Fräulein, ich meine es gut, und das Herz sagt mir, daß ich auf der rechten Bahn bin. Nein, ich irre nicht; Sie lieben sich, und kein Wort der Verständigung ward zwischen Ihnen gewechselt. Ungünstige Verhältnisse haben Sie entfernt von einander gehalten, und es ist Ihnen, mein Fräulein, vielleicht nicht einmal bekannt, daß Eduard eben jetzt eine größere Reise angetreten hat?“

„Wer sagt Dir, Schilden?“ fragte Linde überrascht.

„Der Reisefack hier neben mit der Adresse: Eduard Linde — Birmingham.“

„Sie gehen nach Birmingham, — werden meinen Bruder sehen?“ fragte Amalie rasch in dieser Bewegung. „Sie wollten nicht um die Beforgung von herrlichen Grüßen der Schwester gebeten sein?“ setzte sie hinzu.

„Der Vorwurf, mein Fräulein, kann nicht ernstlich gemeint sein“, erwiderte Eduard. „Ich hatte einen harten Kampf durchzukämpfen; gestern, in der letzten Viertelstunde vor meiner Abreise nach Mannheim, hatte sich mein Schritt unwillkürlich noch einmal nach ihrem Hause gelenkt. Da trat jener Vorgang mit aller Lebendigkeit mir wieder vor die Seele. Ihr Herr Vater war gar zu hart. Ich durfte seine Schwelle nicht noch einmal betreten.“

„Kinder, jetzt spricht Euch aus“, empfahl Schilden. „Ich will“, setzte er hinzu, „Wache stehen, und wo möglich den Feind in einen Allüren verwandeln.“

Mit diesen Worten entfernte er sich. Sie waren jetzt allein, und sie waren selig, daß sie allein waren, denn die erste Wehestunde des Liebesglückes ist ein Cul-

tus unter Zweien, und jeder Dritte ist ein Profaner, und wenn er der treueste Freund wäre.

„Ganz der Wonne dieses unermütheten Beisammenseins hingegeben, saßen sie eine Weile stumm neben einander. Amalie erwachte zuerst aus der süßen Träumerei. Besorgt ließ sie den Blick umherzweifeln, und ihre Gebärden erweckten auch Eduard zu dem Bewußtsein der wahren Lage.

„Sie haben in Birmingham wieder Condition genommen“, fragte Amalie.

„Ich wandere auf das Gerathewohl“, entgegnete Eduard, vergebens bemüht, den Ton leichtfertigen Frohmuthes zu treffen. „So stehen Sie nicht mehr in Beziehungen zu meinem Bruder?“ fragte Amalie verwundert.

„Ich weiß in der That nicht, was ich jetzt antworten soll, mein Fräulein“, entgegnete Eduard mit ungedrückt am Muth. „Bereits vor sechs Wochen hab' ich Ihren Herrn Bruder mit meiner Absicht bekannt gemacht, drüben wieder eine Stelle anzunehmen. Die Antwort auf meinen Brief habe ich aber noch zu erhalten.“

„Da muß eine ernste Ursache obwalten. Wohl gar ein Rückfall der Krankheit“, rief Amalie besorgt aus.

„Beruhigen Sie sich, mein Fräulein. Vergangene Woche sprach ich einen deutschen Landsmann, welcher eben von Birmingham kam. Er hatte Ihren Herrn Bruder wenige Tage vorher gesehen. Theodor befindet sich auf das Beste. Es heißt, er solle vom Comité von Associe avanciren. Bei solchen glänzenden Aussichten könnte es ja wohl sein, daß er für den Augenblick den armen Schlucker Linde vergessen hätte.“

„Nennen Sie Theodor Gaumann Ihren Freund“, sagte Amalie im Tone ersten Vorwurfs.

„Verzeihung, tausendmal Verzeihung. In Wahrheit, das hieß sich an der Freundschaft verjüngen! Aber das Mißgeschick, welches mich seit Monaten verfolgt, droht mir, das klare Bewußtsein gänzlich zu rauben. Mein guter, treuer Theodor! An ihm zweifeln! Aber daß er mir nicht eine Zeile in dieser langen Zeit ersichtlich hat, schriebe!“

„Es muß damit seine eigene Bewandniß haben“, entgegnete Amalie als eifriger Anwalt des Bruders.

„Die Gesandte gehen in England eben jetzt nicht zum Besten. Theodor hat keine Stelle für mich gefunden, das ist wohl des Raths einfachste Lösung. Mein Entschluß ist gefaßt. Finde ich nicht jenseits des Kanals Unterkunft, so suche ich sie jenseits des Decans.“

„Sie wollten Europa verlassen!“ rief Amalie aus und Todtenblässe überzog ihr Gesicht. „Nein, Sie dürfen nicht!“

Die Besorgniß des Verlustes beherrschte in diesem Augenblicke ihr ganzes Sein und alle Zurückhaltung schwand. Ihre Hand bewegte sich, als wollte sie Eduard zurückhalten. Es war zwar nur die Erregung eines Augenblickes, denn Amalie war sofort wieder Herr ihrer selbst geworden. Aber der eine Moment hatte die Hände der Liebenden ineinander gefügt, und nur der

bittende Blick Amaliens, welcher auf die Umgebung verwies, hielt Eduard zurück, daß er die süße Hand nicht gefangen hielt und mit der Gluth seiner Kisse bedeckte. Aber wie ein elektrischer Funke hatte die Liebenden diese flüchtige Einigung der Hände durchzuckt. Sie waren verbunden für das Leben.

4.

Herr Gaumann hatte unterdessen eine genaue Besichtigung des Dampfbootes vorgenommen. Es hatte sich, seit er die letzte Rheinfahrt gemacht, gar Vieles verändert. Welche ausgedehnten Räume, welche Bequemlichkeit überall auf dem Boote, und welche Weilenstiefel hatte inzwischen der Dampf angethan. Des alten Mannes Ueberraschung stieg auf den höchsten Grad, als er im Verlauf seiner Inspection auch hinab in den Salon kam. Mahagoni-Möbel mit Plüsch-Polsterung, große Spiegel mit breiten Goldrahmen, gefalteter Fußboden! Nein, der Luxus war fabelhaft. Er machte, damit kein Gegenstand seinem Augenweiche entgegen könne, die Runde um die Tafel. Am obern Ende saß ein Mann mit verchränkten Armen, eine Flasche Wein vor sich, aus der er sich in kurzen Zwischenräumen einschenkte und stets das Glas in einem Zuge leerte. Der Mann sperrte gewissermaßen die Passage; er saß querüber und kehrte Herrn Gaumann den Rücken zu. Als dieser mit einem „Mit Erlaubniß“ und in dem Bewußtsein, daß hier seines Verweilens von Rechtswegen nicht sei, mit entgegengesetzten Armen so wenig als möglich Raum beanspruchend, vorüber wollte, wandte sich der einsame Zecher mit unmüthiger Gebärde rasch zur Seite.

Wer beschrieb das Erschaunen beider Männer, als der eine in seinem vis-à-vis Herrn Schlimbach, der andere Herrn Gaumann erkannte?

„Mortbleu!“ rief der Repräsentant von Schlimbach und Compagnie. „Täufst mich mein Auge nicht, dann ist es Mister Gaumann mit Leib und Seele. How do you do, Sir!“

„Hätte mir doch alles Andere in der Welt eher träumen lassen, als daß ich Herrn Schlimbach heute treffen würde!“

„Charmanter Rendezvous, Parole d'honneur! What is the news, was Neues in dem guten Frankfurt? Hat der Pfelmann am Türschuß noch nicht losgebrannt? Karl der Große noch keine Kameraden auf der Brücke gefunden? O, es ist etwas monströses Amisanez am dieses ennujante Frankfurt!“

„Das Neueste in Frankfurt ist, daß Niemand Bescheid geben kann, wohin Herr Schlimbach eigentlich gereist ist“, erwiderte Gaumann, welcher in deifater Weise die erlittene Vernachlässigung rügen wollte.

„A la bonne heure, man delibere, wohin ich gereist bin“, entgegnete Schlimbach, das Glas, welches er eben zu Mund führen wollte, wieder vor sich hinstellend. „Wohlan, Mister Gaumann“, setzte er hinzu, indem er sich bemühte, durch erzwungene Fröhlichkeit die Verstimmung zu maskiren, in welche Gaumanns letzte Worte ihn versetzt hatten, „wohlan, Mister Gaumann“,

zu entführen
Galcerenstr
straße und
Frauen.
den „Deba
des Erzbi
mitgetheilte
Stellung
Die
Cetroimau
rücken, hat
trie“ erklä
tionnel“ a
legenheit
Presse beh
bereits bei
Sindiums
neuliche B

Ar
fultat der
günstigste
Zudauern
dem sich
Rinshy

I. p
des nicht m
1. Des S
2.
3.
„Ba
II. S
10 ff. Nege
pferd gewin
1. Des S
weide
2. Des S
(blau
3. Des S
Leib. S
5. Des S
der S
„Co
III.
1. Meile. 50
1. Des S
„Lam“
2. Des S
„Istan“
3. Des S
Leib. S
Der
sprung gewo
diesem jedoc
VI.
terminen. 5
eines Mittl
Gewinner ist
zu bemittel
1. Des S
Schmer
2. Des S
Eigent
3. Des S
4. Des S
„Bü
V p
das Perpetu
VI.
aus den Ein
das Eigentum
1. Des S
(meist)
2. Herr J
Wolfs
3. Des S
Armer

was erzö
ner senti
cusez, de
an; die
Er
„A
einer sol
sche El
wir auf
auch den
„3
bach, un
schaffen.“
No
Rhein,
belle F
ner zu.
„A
wieder a
turen ist
Duell, d
B.
auf Gau
„A
Freiere
Zone, d
Gefühle
D
welche a
der Dte
gedehnte
überbau
Best w
bei der
einschloß
scheiterte
geistlos,
buschigen
nur die
hügelig,
brutal g
der Ma
„E
voulez
vor die
riage, d
aus dem
ein mal
werfen
gaffe ih
solche B

gt, wenn sich überall
heit manifestirt,
lichkeit entziehen;
bringt anstatt der
dann wird die Sache
zu sichern, Conces-
hier pas qui coute!
Inblich gewährt der
igern sich derselben
man diesen so lang
nd ebenso sehr sie in
pieteure oder ande-
rachtet und verstoßen
anziger am Abende
geht es auch den
eb heute schon mit
1. November gar
so ziemlich alle im
Donauwasser hinab
halten; wo Korpor-
den Versammlungen
erathen wurde, und
Defultate zufrieden.
mit ihrer Zukunft
es geschähen, daß
e, gleich einem Neu-
sekteute, denen man
den Mänzkreuzer
läßt sich gegen eine
stlichen Standpunkte
tügen haben die Vor-
den hochherzigen
Probheit und unver-
s immer mit zwei-
te gute Wille der
können, dann sieht
sam werden Bettler
ziehen, ihr Bündel
uchen, wo die kleinste
ist. Dies möge das
n begreifen trachten
B.

zu entführen: Alles das bei scharfen Strafen, nach Umständen bei
Galereenstrafen für die dabei theilhaftigen Männer, bei Freiheits-
strafe und bei Strafe des öffentlichen Ausschließens für die
Debats gegen das „Univers“ auftrat, ist Privatsecretair
des Erzbischofs von Paris, Cardinals Morlot, so daß sein bereits
mitgetheiltes Schreiben über die Mortara-Affaire durch seine
Stellung noch an Bedeutung gewinnt.
Die Angabe des „Constitutionnel“, es sei beschlossen, die
Cetroimauern von Paris bis an die Festungswerke hinauszurü-
cken, hat eine kleine Journalpolemik hervorgerufen. Die „Pa-
rie“ erklärt, von einem solchen Beschluß, wie er vom „Consti-
tutionnel“ angegeben werde, sei noch lange keine Rede, die An-
gelegenheit scheine noch nicht einmal näher geprüft zu sein. Die
Presse behauptet, das fragliche Project sei im Princip allerdings
bereits beschlossen, und in diesem Augenblick Gegenstand ersten
Sindiums. Der „Constitutionnel“ endlich erklärt, er müsse seine
neuliche Behauptung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten.

Arad. Nachstehend bringen wir den Verlauf und das Re-
sultat der am 24. und 25. d. M., von einer schönen Witterung be-
günstigten und unter ungewöhnlicher Theilnahme einer großen
Zuschauermenge stattgefundenen, diesjährigen Wettrennen, an wel-
chem sich diesmal auch von auswärtig die Herren Graf Octavian
Rinsky und Graf Stefan Batthyány theilnahmen.

Am ersten Tag, den 24. October:
I. Rennen 1 Meile. 5 A. Einlag. Rennen kann jedes Pferd, wel-
ches nicht mehr als 14 1/2 Faust hat.
1. Des Herrn Graf Richard Schmettow alt. Schimmel-Stute „Baudi“.
2. „Stefan v. Bobus alt. brauner Wallach „Armin“.
3. „Johann v. Wagner jährl. br. Stute „Fanny“.
4. „Baudi“ siegte um 4 Pferdelängen.
II. Kaiser-Preis 100 Stück f. Dukaten. 2 Meilen. 25 A. Einlag.
10 A. Reuegel. Rennen kann jedes in der Monarchie gezogene Pferd. Das zweite
Pferd gewinnt doppelten Einlag. Es liefen:
1. Des Herrn Peter v. Apél jährl. braune Vollblut-Stute „Corinne“ (blauer Leib,
weiße Kermel sch. Kappe).
2. Des Herrn Graf Stefan v. Batthyány sen., 3jährl. Vollblut-Zuchstute „Alina“
(blauer Kermel, weißer Leib, schwarze Kappe).
3. Des Herrn Ludwig v. Liska alt. braune Halbblut-Stute „Ahorack“ (weißer
Leib, rothe Kermel, blaue Kappe).
4. Des Herrn Baron Ludwig Simonyi jährl. braune Vollblut-Stute „Miezi“ (ro-
ther Leib, blaue Kappe).
„Corinne“ und „Alina“ concurrirten. „Corinne“ siegte mit 4 Pferdelängen.
III. Bobus-Preis. Ehrenpreis, gewidmet von Herrn Johann v. Bobus.
1 Meile. 30 A. Einlag. Rennen kann jedes Pferd. Es liefen:
1. Des Herrn Ferdinand v. Bösa jährl. dunkelbrauner Halbblut-Wallach „Vil-
lam“ (grüner Leib, rothe Kermel, braune Kappe).
2. Des Herrn Baron Ludwig Simonyi, alt. dunkelbrauner Vollbluthengst „Lar-
istan“ (rother Leib, blaue Kappe).
3. Des Herrn A. Weinberger jährl. Schimmel-Halbblut-Wallach „Madár“ (gelber
Leib, rothe Kermel, blaue Kappe).
Der Anfang sehr geschonte „Laristan“ nahm mit dem bereits einen Vor-
sprung gewonnenen „Villiam“ auf der letzten Viertelmeile den Kampf auf, wurde von
diesem jedoch um die Länge eines Pferdes überholt.
VI. Champagner-Rennen. 1 Meile mit drei 2 1/2 Schuß hohen Hin-
dernissen. 5 A. Einlag. Reuegel doppelt. Rennen kann jedes Pferd, das Eigentum
eines Mitgliedes der Arader Wettrenn-Gesellschaft ist. Herrenreiter in ihren Farben. Der
Gewinner ist verpflichtet, die Gesellschaft beim Nabe am Renntage mit Champagner
zu bewirtheln. Es liefen:
1. Des Herrn Michael v. Szjy „Büszke“. Renner und Reiter Herr Graf Richard
Schmettow.
2. Des Herrn Graf Naoul Schmettow braune Stute „Satanella“. Geritten vom
Eigenthümer.
3. Des Herrn Peter v. Apél Stute „Erin“.
4. Derselben brauner Hengst „Scotchman“. Geritten von Hrn. Michael v. Szjy.
„Büszke“ siegte mit Leichtigkeit.
Reuegel zahlten neun Herren.
V. Privat-Beute. Mit Uebereinstimmung der Parteien wurde diese für
das Populär-Rennen gelassen.
VI. Rennen mit Hindernissen. 2 Meilen. 12 Sprünge. Ehrenpreis
aus den Einlagen gewonnen. Einlag 20 A. Reuegel halb. Rennen kann jedes Pferd,
das Eigentum eines Mitgliedes der Arader Wettrenn-Gesellschaft ist. Es liefen:
1. Des Herrn Graf Octavian Rinsky alt. braune Halbblut-Zuchstute „Themby“
(weißroth gestreifter Leib, rothe Kappe).
2. Herr Johann v. Bobus, nannte Baron Ludwig Simonyi's alt. dunkelbraunen
Vollbluthengst „Laristan“ (rother Leib, blaue Kappe).
3. Des Herrn Baron Stefan v. Apél alt. Zuch-Halbblut-Wallach „Doctor“ (rothe
Kermel und Kappe, blauer Leib).

4. Des Herrn Graf Ivan Szapary alt. braune Vollblut-Stute „Caprice“ (blauer
Leib und Kappe, weiße Kermel).
„Crasy Jane“ und „Brownlock“ wurden zurückgezogen.
„Themby“ siegte um eine Pferdelänge. „Laristan“ war der zweite am Ziel.
„Caprice“ strauchelte bei der 8. Barriere, und gab den Wettlauf auf.
Reuegel zahlten die Herren Stefan v. Blaszkovics, Graf Rudolf Schmettow,
Graf Zander Károlyi.
Am zweiten Tag, den 25. October:
I. Einlag-Rennen (Téverseny). 1 Meile. 20 A. Einlag. Reuegel
halb für alle im Lande gezogene jährl. Halbblutpferde. Die Unterchriften sind obli-
gat für 5 Jahre von 1857 bis incl. 1861. Wer auf 1 Jahr unterzeichnet, zahlt 50 A.
6. M. Es liefen:
1. Des Herrn Johann v. Bobus braune Stute „Luca“ (blauer Leib und Kappe,
weiße Kermel).
2. Herr Ceisa v. Kászahelyi nannte des Herrn Moriz v. Markovics Halbblut-
Schimmel-Stute „Solyom“ (rother Leib, blaue Kermel und Kappe).
„Luca“ siegte um 3 Pferdelängen. Vier Herren zahlten Reuegel.
II. Damen-Preis.
„Keszely“ und „Wixen“ wurden zurückgezogen. „Laristan“ allein durch die
die Bahn.
III. Populär-Rennen (Elegyenység). 1 Meile. 50 A. Einlag.
Reuegel halb. Rennen kann jedes Pferd, das ein Mitglied der Arader Jagd-Ge-
sellschaft gehört. Herrenreiter in ihren Farben. Es liefen:
1. Des Herrn Aron v. Gernovits jährl. Vollblut-Zuchhengst „Cossack“ (gelber
Leib, schwarze Kappe).
2. Des Herrn Baron Ludwig Simonyi jährl. braune Vollblut-Stute „Miezi“ (ro-
ther Leib, blaue Kappe).
Der mitconcurrirnde „Montepin“ langte um 3 Pferdelängen früher an,
da er jedoch sowie der „Longbow“ innerhalb der Säulen lief, wurde von den Preis-
richtern „Cossack“ der erste, „Miezi“ der zweite Preis zuerkannt.
Bei dieser Gelegenheit gewann Herr Aron v. Gernovits die in der Privat-
Beute gegen Herrn Michael v. Szjy eingegangene Beute mit 40 St. Dukaten.
IV. Rennen der Landleute. Einmal um die Bahn 1 engl.
Meile das sind 848 Rft. Preis: Das erste Pferd erhält 50 A., das zweite 10 A.
6. M. Rennen kann jedes in Ungarn durch Landleute gezogene Pferd. geritten ohne
Sattel durch den Eigenthümer. Es liefen:
Des Anton Wila aus Jerray R. Szatos „Tündér“.
Des Georg Wittmann aus St. Marton, „Turesi“.
Zu Anfang theilnahmen sich fünf Landleute.
Dem Programm gemäß erhielt das erste Pferd 50 A. das zweite 10 A., nach-
dem jedoch im Wege der Substitution 80 A. aufgebracht wurden. wurde dem ersten
65. dem zweiten 15 A. zuerkannt.
V. (Vigasz-vorseny) 1 Meile. 30 A. Einlag. Rennen kann jedes Pferd das
im diesjährigen Arader Wettrennen nicht gewonnen. Es liefen:
1. Des Herrn Graf Richard Schmettow „Montepin“ (gelber Leib, schwarze Kappe).
2. Des Herrn Baron Stefan v. Apél jährl. brauner Vollblut-Hengst „Longbow“
(blauer Leib, rothe Kermel und Kappe).
3. Des Herrn Peter v. Apél Hengst „Scotchman“.
Nach einem sehr schönen Rennen langten sie in der obigen Ordnung an je eine
Pferdelänge von einander entfernt.
VI. Rennen mit Hindernissen. Ehrenpreis, gewidmet von Stefan
v. Blaszkovics. 2 Meilen. 10 Sprünge. Einlag 20 A. Reuegel halb. Rennen kann
jedes Jagdpferd, welches einem Mitgliede der Arader Jagdgesellschaft gehört und vor
dem Rennen nach Jagdbüden in Ungarn oder Siebenbürgen gejagt hat. Einlag
und Reuegel wird zwischen dem ersten und zweiten Pferd getheilt. Herrenreiter in ihren
Farben. Es liefen:
1. Des Herrn Baron Ludwig Simonyi alt. dunkelbrauner Vollblut-Hengst „La-
ristan“ (rother Leib, blaue Kappe). Geritten vom Eigenthümer.
2. Des Herrn Stefan v. Blaszkovics alt. brauner Halbblut-Wallach „Bojtár“ (wei-
ßer Leib, blaue Kappe). Geritten vom Eigenthümer.
3. Des Herrn Baron Ludwig Simonyi jährl. Halbblut-Stute „Crasy Jane“ (ro-
ther Leib, blaue Kappe). Geritten von Herrn Moriz v. Markovics.
4. Des Herrn Baron Stefan Apél alt. Vollblut-Stute „Ella“ (blauer Leib, rothe
Kermel und Kappe). Geritten von Herrn Graf Ivan Szapary.
„Laristan“ siegte mit Leichtigkeit, im Trabe langte er an „Bojtár“ brach
beim ersten Hinderniß aus, und blieb von den übrigen zurück, später strauchelte
„Crasy-Jane“ in den Schollen und wurde von „Bojtár“ überholt, setzte jedoch den
Wettlauf bis Ende fort. „Ella“ stürzte beim 8. Hinderniß mit dem Hinterrücken in den
Graben, und gab das fernere Rennen ganz auf.
**Heute beginnt im Theater der bekannte Hercules
Rapolli seine Produktionen, welche an Kühner Waghalsigkeit
ihres Gleichens suchen. Mit ihm zugleich werden sich die arabi-
schen Gymnasten unter der Direction des Hagi Anus pro-
duciren. Bei dem Umstande, daß wir noch immer den Genuß
ordentlicher Theater-Vorstellungen entbehren müssen, steht zu er-
warten, daß die erwähnten Produktionen eines zahlreichen Be-
suchs sich zu erfreuen haben werden.**
**Der gestrige Wien-Fester Zug, welcher um 4 Uhr
43 Minuten Nachmittags hier hätte einreffen sollen, war um
9 Uhr Abends noch nicht angelangt. Wie wir hören, ist unweit
Mező-Berény, die den Zug führende Maschine unbrauchbar ge-
worden und mußte auf telegraphischem Wege die Abänderung eines**

Locomotivs von hier aus verlangt werden, was die bedeutende
Verzögerung herbeiführte. —
Die kolossale Eisenbahnbrücke über die Theiß bei Szeged,
welche den Schlußpunkt der Arbeiten an der südöstlichen
Staatsbahn von Wien bis Buziasch bildet, und auf deren
Erbauung seitens der Unternehmung besondere Sorgfalt verwen-
det wird, ist ihrer gänzlichen Vollendung nahe. Der letzte Bo-
gen wurde vorigen Samstag, am 23. d. aufgestellt und in seine
definitive Lage versetzt, während gleichzeitig die Bahnlage, der
Antrieb und die Herstellung des Ziegelmauerwerks schon so weit
vorgeritten sind, daß man mit Recht hoffen darf, die Brücke
werden spätestens bis Mitte November die ganze Brücke besah-
ren können.
Adolf Hermann, welcher mit seiner zahlreichen Fam-
ilie zu den beklagenswerthen Opfern der furchtbaren „Austria“
Katastrophe gehört und bekanntlich so muthvoll mit den Zeini-
gen dem unerbittlichen Verhängniß entgegentritt, war Ehren-
bürger von Neußoh in Ungarn, und hatte sich diese Auszeich-
nung durch Rettung eines Menschenlebens aus Wasserfahrgefahr er-
worben, Nun mußte er sich selbst dem Elemente in die Arme
stürzen, welchem er früher ein Opfer entwandten hatte.

Bermischtes.
Ein junger Mann aus der Auvergne stieg in Paris
nach langer Fahrt aus dem Eisenbahnwagen und forderte seinen
Koffer. Der Koffer war verschwunden. Der Reisende erschrak
sichtlich, schwieg aber und ging fort. Anderen Tags kam er wie-
der: Hat sich der Koffer gefunden? — Nein! — Um Gottes-
willen, er muß sich finden, es steckt ein Mensch darin, mein gu-
ter Freund und Landsmann Taitard. — Nun spielte der Tele-
graf, und richtig fand sich der Koffer in einem Bahnhofe bei
Nantes; da stand er in einem Winkel, denn er trug keine Auf-
schrift. Schmählich kauerte darin ein junger Kerl, der mit Mühe
ins Leben zurückgerufen wurde. Das Räthsel löste sich so: Die
beiden Auvergnaten wollten in Paris ihr Glück suchen; die Fahrt
dahin kostete a Person 37 Franken, und leider hatten beide
zusammen nur 40 Franken. Giraud fuhr als Passagier und
Taitard in dessen Koffer. Der blinde Passagier wäre glücklich
eingeschmuggelt worden, wenn die Adresse nicht vergessen wor-
den wäre.
Bei der Verhandlung einer Criminalsache vor dem ost-
preussischen Tribunal geschah auch einer ganz seltsamen Contracts-
klausel Erwähnung: Ein Altstiger im Bommelschotte bei Memel
hatte, als er sein Gut an seinen Schwiegervater, einen bekann-
ten Branntweinfäuser, abtrat, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle Entschädig-
ung den Verkäufer zurückzugeben.“ Der Altstiger hat auf den
Grund dieses Paragraphen des Contracts bereits durch zwei In-
stanzen einen Civilproceß wegen Zurückgewährung des Gutes ge-
wonnen, weil er durch Zeugen nachweisen konnte, daß der ver-
klagt: Schwiegervater sich seit dem Tage des Contracts-Abschlus-
ses gewiß häufiger als neun Mal betrunken habe und zwar,
daß er entweder gar nicht oder nur taumelnd habe gehen können,
daß er einen furchtbaren, abtr, in dem desfallsigen Verkaufscon-
tract und zwar im §. 6 festgesetzt: „wenn der Käufer, welcher
dem Trunke ergeben ist, sich von jezt ab, neun Mal betrunken
sollte, so ist er verpflichtet, das Grundstück ohne alle

